

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---------|------------|
| Rat | 18.05.2017 |

Rechtsberatung OB Reker

Antwort auf die Anfrage der Fraktion „Alternative für Deutschland“ gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Kölner Rates vom 28.03.2017

Vorbemerkung

Die Rechtsberatung erfolgte im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren (Az. 4 L 750/17) der Partei „Alternative für Deutschland“ gegen die Stadt Köln. Dieses einstweilige Anordnungsverfahren ist mittlerweile durch rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 30. März 2017 beendet worden.

Frage 1

„Wurde die Oberbürgermeisterin zusätzlich auch außergerichtlich von der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs vertreten bzw. beraten? Falls ja, wieso geschah dies nicht durch das mit zahlreichen Juristen besetzte Rechtsamt der Stadt Köln?“

Antwort

Die für das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren beauftragten Rechtsanwälte haben nicht die Oberbürgermeisterin, sondern die Stadt Köln als Antragsgegnerin vertreten. Eine zusätzliche außergerichtliche Beratung fand nicht statt.

Frage 2

„Wie teuer war die Rechtsberatung von Frau Reker bisher? Wurde nach Gebührenordnung oder nach Stundensatz abgerechnet? Wie viele Stunden wurden veranschlagt und zu welchem Stundensatz?“

Antwort

Beraten wurde nicht Frau Oberbürgermeisterin Reker persönlich, sondern die Stadt Köln als Antragsgegnerin im Eilverfahren. Für die Vertretung und Rechtsberatung der Stadt Köln wurden bisher Kosten in Höhe von 18.022,22 Euro (incl. MWSt) in Rechnung gestellt. Die Mandats- und Vergütungsvereinbarung sieht ein Stundenhonorar vor, das im üblichen Rahmen für die Beauftragung von – insbesondere im Presserecht renommierten – Rechtsanwälten durch Kommunen liegt.

Frage 3

„Die Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs schreibt in einem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Köln vom 20. März 2017 auf Seite 6 oben:

„Ihr (Anm: Der Oberbürgermeisterin Reker) kommt zudem eine mit der Funktion des Bundespräsidenten vergleichbare Repräsentations- und Integrationsfunktion zu, die sie dazu berechtigt, sich auch offensiv politisch zu positionieren“

Ist die Oberbürgermeisterin tatsächlich der Auffassung, dass sie eine dem Bundespräsidenten gleichkommende Repräsentationsfunktion innehat?“

Antwort

Wie dem zitierten Schriftsatz zu entnehmen ist, handelt es sich um einen Verweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW, wonach der Oberbürgermeisterin Repräsentations- und Integrationsfunktion zukommt (OVG NRW, Urteil v. 04.11.2016, 15 A 2293/2015, Rn. 102). Eine solche hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch der Bundespräsident (BVerfG, Urteil vom 10. Juni 2014, - 2 BvE 4/13 - Rn. 31).

Frage 4

„Hat sie die Anwaltskanzlei deshalb beauftragt, weil diese im Jahr 2011 den damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff in einem Rechtsstreit vertreten hatte?“

Antwort

Nein.

gez. Reker